

Checkliste Zoofachhandlungen

Selbstevaluierung Tierschutz



Checkliste für Kontrollorgane

zur Evaluierung der Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren im Zoofachhandel

Anmerkung zur Checkliste

Die vorliegende Checkliste dient dem Kontrollorgan zur Unterstützung seiner Kontrolltätigkeit im Zoofachhandel.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Checkliste sind:

- das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG)
- 2. Tierhaltungsverordnung, gegebenenfalls 1. Tierhaltungsverordnung (THV)
- die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV)

Werden alle Punkte mit JA beantwortet, so sind die gesetzlichen Mindestanforderungen in dem jeweiligen Geschäft erfüllt.

Die Checkliste besteht aus folgenden Abschnitten:

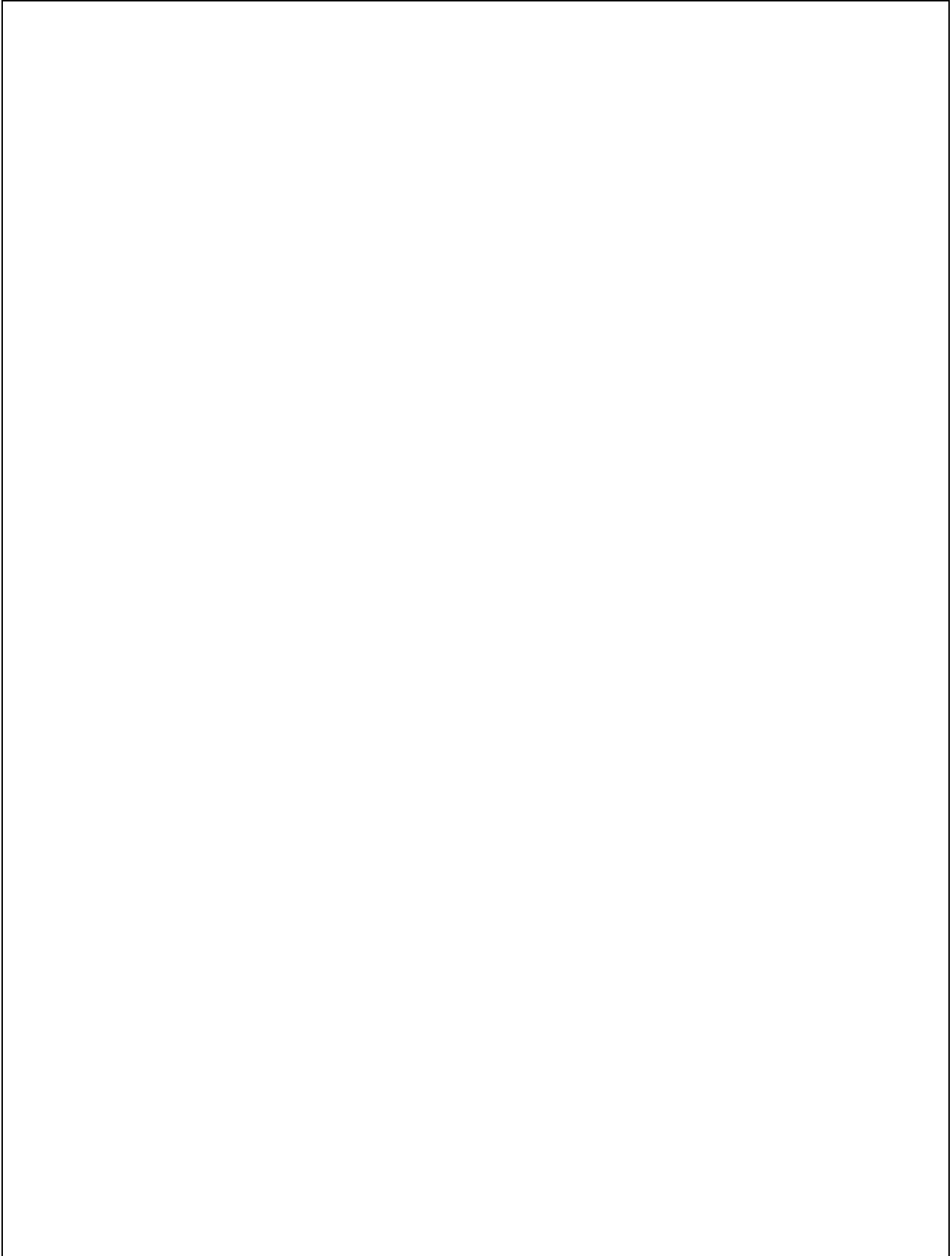
- | | |
|---|----------|
| • I. Allgemeiner Teil | Seite 5 |
| • II. Hunde | Seite 8 |
| • III: Katzen | Seite 13 |
| • IV. Kleinsäuger | Seite 18 |
| • V. Vögel | Seite 22 |
| • VI. Reptilien | Seite 28 |
| • VII. Amphibien – Schwanzlurche und Froschlurche | Seite 32 |
| • VIII. Zierfische – Süßwasser | Seite 36 |
| • IX. Zierfische – Meerwasser | Seite 39 |
| • X. Futtertiere | Seite 42 |

Geschäftsname									
Anschrift									
Name der Person									
Position der Person	<input type="checkbox"/> Geschäftsinhaber(in) <input type="checkbox"/> Geschäftsführer(in) <input type="checkbox"/> Verantwortliche(r) Tierbetreuende(r)								
Telefonnummer									
Email									
Öffnungszeiten									
Überprüfung erfolgte durch									
Mitwirkende Personen									
Datum & Uhrzeit der Überprüfung									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tag</th> <th>Monat</th> <th>Jahr</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit				
Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit						
Art der Überprüfung	<input type="checkbox"/> Regelkontrolle <input type="checkbox"/> Nachkontrolle <input type="checkbox"/> Anlassbezogen								
	<input type="checkbox"/> angekündigt am _____ <input type="checkbox"/> unangekündigt								
Verantwortliche Person im Geschäft anwesend?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung:								
Auskunft/Duldung/Mitwirkung bei der Überprüfung zufrieden stellend?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung:								
Zweifel an Sachkunde oder Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung:								
Nachkontrolle erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein								

Unterschrift
Kontrollorgan

ZoofachhändlerIn

Skizze Grundriss



I. ALLGEMEINER TEIL				
A	Allgemeines		Nicht zutreffend / Kommentar	
1	Bescheid über die Bewilligung nach § 23 des TSchG liegt vor. § 31 (1) TSchG	J	N	
2	Eine ausreichende Anzahl von Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen ist regelmäßig und dauernd im Geschäft tätig. § 31 (2) TSchG	J	N	
3	Sofern Säugetiere, Vögel oder Reptilien vorhanden sind, werden Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere geführt. § 21 (1) TSchG	J	N	
4	Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen werden geführt, werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt. § 21 (1) und (2) TSchG	J	N	
5	Tiere mit Qualzuchtmerkmalen werden nicht zum Kauf angeboten und auch nicht zur Schau gestellt. § 5 (2) Z 1 TSchG	J	N	
6	Tiere, die ihrer Art nach für die Tierhaltung ungeeignet sind, werden nicht gehalten. § 7 (1) TH-GewV	J	N	
7	Tiere, an denen verbotene Eingriffe (z.B. Durchtrennen der Stimmbänder, Kupieren des Schnabels, Entfernen der Krallen & Zähne, Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres) vorgenommen wurden, werden nicht zum Verkauf angeboten. § 7 (2) TH-GewV	J	N	
8	Zu allen im Verkauf angebotenen Tierarten liegen Merkblätter mit Informationen über Haltung & Pflege, Artenschutzbestimmungen & behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten für den Kunden auf und werden den Kunden beim Kauf ausgehändigt. § 8 TH-GewV	J	N	
9	In Tierhaltungsräumen wird nicht geraucht. § 6 (3) TH-GewV	J	N	
B	Ausstattung der Geschäftsräume			
1	Gesonderte Unterkünfte (idealerweise eigener Raum) zur Absonderung kranker Tiere sind vorhanden. § 4 Z 1 TH-GewV	J	N	
2	Kalt- & Warmwasseranschluss ist vorhanden. § 4 Z 2 TH-GewV	J	N	
3	Räume / Unterkünfte mit Tierhaltung sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
4	Fenster der Tierhaltungsräume haben geeigneten Sonnenschutz. § 4 Z 7 TH-GewV	J	N	Keine Fenster <input type="checkbox"/>
5	Schaufenster haben geeigneten Sonnenschutz. § 4 Z 7 TH-GewV	J	N	Kein Schaufenster <input type="checkbox"/>

C Kurzfristige Haltung von Tieren			
1	Aufzeichnungen über das Einbringdatum der Tiere in die Unterkünfte liegen vor. § 5 (1) Z 3 TH-GewV	J N	
2	Diese Aufzeichnungen können von der Behörde jederzeit eingesehen werden. § 5 (1) Z 4 TH-GewV	J N	
3	Säugetiere werden in Unterkünften zur kurzfristigen Haltung nicht länger als 3 Monate gehalten. § 5 (1) Z 5 TH-GewV	J N	
4	Vögel werden in Unterkünften zur kurzfristigen Haltung nicht länger als 3 Monate gehalten. § 5 (1) Z 5 TH-GewV	J N	
5	Es handelt sich nicht um Wildfänge (ausgenommen Fische). § 5 (1) Z 6 TH-GewV	J N	
6	Die in Anlage 1 festgelegten Unterkünfte finden nur Verwendung, sofern die darin gehaltenen Tiere keine Anzeichen zeigen, die darauf hindeuten, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert oder in ihrem Verhalten gestört sind. § 13 (3) TSchG, § 5 (1) Z 1 TH-GewV	J N	
7	Von Privatpersonen zur vorübergehenden Betreuung übernommene Tiere werden vom Verkaufsraum räumlich getrennt gehalten. § 5 (2) TH-GewV	J N	
D Betreuung von Tieren			
1	Tiere werden in straßenseitigen Schaufenstern nicht zur Schau gestellt. § 6 (4) TH-GewV	J N	Kein Schaufenster <input type="checkbox"/>
2	Tiere werden nach Geschäftsschluss nicht im Schaufensterbereich zur Schau gestellt. § 6 (4) TH-GewV	J N	Kein Schaufenster <input type="checkbox"/>
4	Tiere werden nicht im Wege der Selbstbedienung abgegeben. § 7 (5) TH-GewV	J N	
5	Im Geschäftsbereich sich frei bewegende Tiere können diesen nicht verlassen, weder sich selbst verletzen noch andere zu Schaden bringen oder in schwere Angst versetzen. § 6 (5) TH-GewV	J N	
6	Das Wohlbefinden aller gehaltenen Tiere wird mindestens einmal täglich kontrolliert. § 20 (1) TSchG	J N	
7	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls veterinärmedizinisch) versorgt, die Tiere werden den besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert untergebracht. § 15 TSchG	J N	

Anmerkungen:

II. HUNDE		keine Hunde in der Betriebsstätte <input type="checkbox"/>		
A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Eine behördliche Bewilligung zur Haltung von Hunden zum Zwecke des Verkaufs liegt vor. § 31 (5) TSchG	J	N	
2	Hunde werden zum Zwecke des Verkaufs nicht ausgestellt. § 31 (5) TSchG	J	N	
3	Unter der Bedingung der kurzfristigen Haltung werden Hunde bis zu einem Alter von maximal 21 Wochen gehalten. § 5 (1a) TH-GewV	J	N	Keine vorhanden <input type="checkbox"/>
4	Hunde ab einem Alter von 22 Wochen werden unter den Mindestanforderungen der 2. THV Anlage 1 gehalten.	J	N	Keine vorhanden <input type="checkbox"/>
5	Hunde zeigen in für eine kurzfristige Haltung gedachten Unterkünften keine Anzeichen, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit oder in ihrem Verhalten gestört sind. § 5 (1) Z 1 TH-GewV	J	N	Keine Unterkünfte für kurzfristige Haltung <input type="checkbox"/>
6	Hunde werden erst ab einem Alter von über acht Wochen in die Zoofachhandlung eingebracht und gehalten. § 7a (1) Z 1 TH-GewV	J	N	
7	Die Kunden beim Kauf jedenfalls über Folgendes aufzuklären: 1. Eingriffsverbot gemäß § 7 TSchG, 2. Erziehung und Ernährung 3. Impfungen, Entwurmung und tierärztliche Betreuung, 4. im Falle von Hunden über Meldepflicht gemäß § 24a TschG § 8 (2) TH-GewV	J	N	
8	Impfpässe oder EU-Heimtierausweise sind von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler überprüft worden, fallweise eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG oder eine grenztierärztliche Bescheinigung. § 7a (3) Z 1 und 3 TH-GewV	J	N	
9	Namen und Anschrift der Züchterin/des Züchters und / oder der Zwischenhändlerin/des Zwischenhändlers sind vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 2 TH-GewV	J	N	
10	Das Datum der Einbringung in die Zoofachhandlung ist von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 4 TH-GewV	J	N	
11	Das Datum der Weitergabe ist von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 5 TH-GewV	J	N	
12	Datum der Reinigung und Desinfektion der Unterbringungsräume und der Einrichtungsgegenstände, sowie Name der ausführenden Person sind von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 6 TH-GewV	J	N	
13	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	

14	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
15	Hunde werden von jeglichen anderen Tierarten räumlich getrennt gehalten. § 7a (1) Z 5 TH-GewV	J	N	
16	Kranke Tiere werden räumlich getrennt von anderen Tieren oder stationär bei einer Tierärztin/einem Tierarzt untergebracht. § 7a (1) Z 7 TH-GewV	J	N	
17	Kunden betreten die Tierhaltungsräume nur in Begleitung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Zoofachhandlung. § 7a (1) Z 4 TH-GewV	J	N	
B	Betreuung von Tieren			
1	Ein abgeschlossener Betreuungsvertrag mit einer Veterinärmedizinerin/einem Veterinärmediziner liegt vor. § 7a (2) TH-GewV	J	N	
2	Die Betreuung und Pflege der Tiere ist durch eine Betreuungsperson auch außerhalb der Geschäftszeiten gesichert. § 7a (1) Z 2 TH-GewV	J	N	
3	Die veterinärmedizinische Versorgung der Tiere ist durch eine Betreuungstierärztin/einen Betreuungstierarzt auch außerhalb der Geschäftszeiten gesichert. § 7a (1) Z 2 TH-GewV	J	N	
4	Alle Neuzugänge werden binnen 2 Werktagen nach Einbringung in die Zoofachhandlung von der Betreuungstierärztin/vom Betreuungstierarzt klinisch untersucht. § 7a (4) TH-GewV	J	N	
5	Bei der Untersuchung der Neuzugänge wird die Übereinstimmung der Dokumente mit den eingebrachten Tieren und der Gesundheitszustand überprüft und dokumentiert. § 7a (4) Z 1,2 TH-GewV	J	N	
6	Eine Bestätigung der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes, dass die Tiere zur Haltung in der Zoofachhandlung und zum Zweck des Verkaufs geeignet sind, liegt vor. § 7a (4) Z 2 TH-GewV	J	N	
7	Alle Tiere sind auf Qualzuchtmerkmale und auf stattgefundene Eingriffe überprüft worden, entsprechende Dokumentation liegt vor. § 7a (4) Z 3 TH-GewV	J	N	
8	Für jeden Hund liegt ein seitens der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes dokumentiertes Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart liegt vor. § 7a (5) Z 1 TH-GewV	J	N	
9	Es liegt eine Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie vor. § 7a (5) Z 2 TH-GewV	J	N	

10	Die Aufzeichnungen und Nachweise sind mindestens drei Jahre lang nach Tod oder Weitergabe aufzubewahren, sofern nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre vorgesehen sind, und werden der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Bei Verstößen gemäß § 7a (4) TH-GewV gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist von der Betreuungstierärztin/vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren. § 7a (6) TH-GewV	J	N	
11	Den Hunden steht jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung. Anlage 1 Abschnitt 1.5. (1) 2. THV	J	N	
12	Die Hunde werden mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt. Anlage 1 Abschnitt 1.5. (2) 2. THV	J	N	
13	Dem Alter und der Rasse entsprechend wird jedem Hund täglich ausreichend Bewegungsmöglichkeit geboten. Anlage 4 Abschnitt I. Z 1.1. TH-GewV	J	N	
14	Dem Alter und der Rasse entsprechend wird jedem Hund täglich ausreichend Beschäftigungsmöglichkeit geboten. Anlage 4 Abschnitt I. Z 1.1. TH-GewV	J	N	
15	Mit allen Hunden ab der 12. Lebenswoche wird täglich mindestens 2 x verteilt auf den ganzen Tag im Freien für mindestens 10 Minuten spazieren gegangen (inkl. der Möglichkeit zum Harn- und Kotabsatz). Anlage 4 Abschnitt I. Z 1.2. TH-GewV	J	N	
16	Mit allen Hunden ab der 16. Lebenswoche wird täglich mindestens 3 x verteilt auf den ganzen Tag im Freien für mindestens 15 Minuten spazieren gegangen (inkl. der Möglichkeit zum Harn- und Kotabsatz). Anlage 4 Abschnitt I. Z 1.3. TH-GewV	J	N	
C	Sozialkontakt			
1	Bei allen Hunden wird der für deren jeweilige Entwicklungsperiode notwendige Sozialkontakt mit Menschen sichergestellt. Anlage 4 Abschnitt I. Z 1.4. TH-GewV	J	N	
2	Alle Hundewelpen aus einem Wurf werden in einem Raum gehalten. Anlage 4 Abschnitt I. Z 2. TH-GewV	J	N	
3	Eine Vergesellschaftung mit anderen Hunden wird frühestens nach je einer Woche Aufenthalt und nach tierärztlicher Freigabe durchgeführt. Anlage 4 Abschnitt I. Z 2. TH-GewV	J	N	Keine Vergesellschaftung mit anderen Hunden <input type="checkbox"/>

D Unterbringung & Ausstattung						
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG		J	N		
2	Alle Räume mit Hundehaltung sind allseitig von Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,5 m abgegrenzt. § 7a (1) Z 3 TH-GewV		J	N		
3	Tierunterkünfte sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV		J	N		
4	Tierunterkünfte sind ausreichend belüftet. § 4 Z 6 TH-GewV		J	N		
5	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV		J	N		
6	Tierunterkünfte sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV		J	N		
7	Tierhaltungsräume werden stets sauber gehalten. § 7a (1) Z 6 TH-GewV		J	N		
8	Tierhaltungsräume samt Einrichtungsgegenständen werden vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert. § 7a (1) Z 8 TH-GewV		J	N		
E	Mindestabmessungen der Unterkünfte für eine kurzfristige Haltung				Anzahl Unterkünfte nicht erfüllt	
	Dauer der Haltung max. 3 Monate; Alter der Hunde max. 21 Wochen (Anlage 4 I. Z 3 TH-GewV)					
	1	Mindestgrundfläche (für max. 6 Tiere; Gesamtkörpergewicht unter 40 kg; max. Alter 21 Wochen)	6 m ²	J		N
	2	Mindestfläche für jedes weitere Tier bis 5 kg	1 m ²	J		N
	3	Mindestfläche für jedes weitere Tier über 5 kg	1,5 m ²	J		N
4	Mindesthöhe des Raumes	2,5 m	J	N		

Anmerkungen:

III. KATZEN keine Katzen in der Betriebsstätte

A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Eine behördliche Bewilligung zur Haltung von Katzen zum Zwecke des Verkaufs liegt vor. § 31 (5) TSchG	J	N	
2	Katzen werden zum Zwecke des Verkaufs nicht ausgestellt. § 31 (5) TSchG	J	N	
3	Unter der Bedingung der kurzfristigen Haltung werden Katzen bis zu einem Alter von maximal 21 Wochen gehalten. § 5 (1a) TH-GewV	J	N	Keine vorhanden <input type="checkbox"/>
4	Katzen ab einem Alter von 22 Wochen werden unter den Mindestanforderungen der 2. THV Anlage 1 gehalten.	J	N	Keine vorhanden <input type="checkbox"/>
5	Katzen zeigen in für eine kurzfristige Haltung gedachten Unterkünften keine Anzeichen, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit oder in ihrem Verhalten gestört sind. § 5 (1) Z 1 TH-GewV	J	N	Keine Unterkünfte für kurzfristige Haltung <input type="checkbox"/>
6	Katzen werden erst ab einem Alter von über acht Wochen in die Zoofachhandlung eingebracht und gehalten. § 7a (1) Z 1 TH-GewV	J	N	
7	Die Kunden beim Kauf jedenfalls über Folgendes aufzuklären: 1. Eingriffsverbot gemäß § 7 TSchG, 2. Erziehung und Ernährung 3. Impfungen, Entwurmung und tierärztliche Betreuung, § 8 (2) TH-GewV	J	N	
8	Impfpässe oder EU-Heimtierausweise sind von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler überprüft worden, fallweise eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG oder eine grenztierärztliche Bescheinigung. § 7a (3) Z 1 und 3 TH-GewV	J	N	
9	Namen und Anschrift des Züchters und / oder des Zwischenhändlers sind von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 2 TH-GewV	J	N	
10	Das Datum der Einbringung in die Zoofachhandlung ist von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 4 TH-GewV	J	N	
11	Das Datum der Weitergabe ist von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 5 TH-GewV	J	N	
12	Datum der Reinigung und Desinfektion der Unterbringungsräume und der Einrichtungsgegenstände, sowie Name der ausführenden Person sind von der Zoofachhändlerin/vom Zoofachhändler dokumentiert. § 7a (3) Z 6 TH-GewV	J	N	
13	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	

14	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
15	Katzen werden von jeglichen anderen Tierarten räumlich getrennt gehalten. § 7a (1) Z 5 TH-GewV	J	N	
16	Kranke Tiere werden räumlich getrennt von anderen Tieren oder stationär bei einem Tierarztuntergebracht. § 7a (1) Z 7 TH-GewV	J	N	
17	Kunden betreten die Tierhaltungsräume nur in Begleitung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Zoofachhandlung. § 7a (1) Z 4 TH-GewV	J	N	
B	Betreuung von Tieren			
1	Ein abgeschlossener Betreuungsvertrag mit einer Veterinärmedizinerin/einem Veterinärmediziner liegt vor. § 7a (2) TH-GewV	J	N	
2	Die Betreuung und Pflege der Tiere ist durch eine Betreuungsperson auch außerhalb der Geschäftszeiten gesichert. § 7a (1) Z 2 TH-GewV	J	N	
3	Die veterinärmedizinische Versorgung der Tiere ist durch eine Betreuungstierärztin/einen Betreuungstierarzt auch außerhalb der Geschäftszeiten gesichert. § 7a (1) Z 2 TH-GewV	J	N	
4	Alle Neuzugänge werden binnen 2 Werktagen nach Einbringung in die Zoofachhandlung von der Betreuungstierärztin/vom Betreuungstierarzt klinisch untersucht. § 7a (4) TH-GewV	J	N	
5	Bei der Untersuchung der Neuzugänge wird die Übereinstimmung der Dokumente und der Gesundheitszustand überprüft und dokumentiert. § 7a (4) Z 1,2 TH-GewV	J	N	
6	Eine Bestätigung der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes, dass die Tiere zur Haltung in der Zoofachhandlung und zum Zweck des Verkaufs geeignet sind, liegt vor. § 7a (4) Z 2 TH-GewV	J	N	
7	Alle Tiere sind auf Qualzuchtmerkmale und auf stattgefundene Eingriffe überprüft worden. § 7a (4) Z 3 TH-GewV	J	N	
8	Bei allen Neuzugängen wird eine Coronavirusuntersuchung durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert. § 7a (4) Z 4 TH-GewV	J	N	
9	Für jede Katze liegt ein seitens der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes dokumentiertes Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart vor. § 7a (5) Z 1 TH-GewV	J	N	
10	Es liegt eine Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie vor. § 7a (5) Z 2 TH-GewV	J	N	

11	Die Aufzeichnungen und Nachweise sind mindestens drei Jahre lang nach Tod oder Weitergabe aufzubewahren, sofern nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre vorgesehen sind, und werden der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Bei Verstößen gemäß § 7a (4) TH-GewV gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren. § 7a (6) TH-GewV	J	N	
12	Alle Katzen werden in ausreichender Menge mit geeignetem Futter versorgt. Anlage 1 Abschnitt 2 (5) 2. THV	J	N	
13	Alle Katzen werden in ausreichender Menge mit geeignetem Wasser versorgt. Anlage 1 Abschnitt 2 (5) 2. THV	J	N	
14	Dem Alter und der Rasse entsprechend wird jeder Katze täglich ausreichend Bewegungsmöglichkeit geboten. Anlage 4 II. Z 1.1. TH-GewV	J	N	
15	Dem Alter und der Rasse entsprechend wird jeder Katze täglich ausreichend Beschäftigungsmöglichkeit geboten. Anlage 4 II. Z 1.1. TH-GewV	J	N	
C	Sozialkontakt			
1	Bei allen Katzen wird der für deren jeweilige Entwicklungsperiode notwendige Sozialkontakt mit Menschen sichergestellt. Anlage 4 II. Z 1.4. TH-GewV	J	N	
2	Alle Katzenwelpen aus einem Wurf werden in einem Raum gehalten. Anlage 4 II. Z 2. TH-GewV	J	N	
3	Eine Vergesellschaftung mit anderen Katzen wird frühestens nach je einer Woche Aufenthalt und nach tierärztlicher Freigabe und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Coronavirusuntersuchung (FIP) durchgeführt. Anlage 4 II. Z 2. TH-GewV	J	N	Keine Vergesellschaftung mit anderen Katzen <input type="checkbox"/>

D Unterbringung & Ausstattung			
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N
2	Alle Räume mit Katzenhaltung sind allseitig von Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,5 m abgegrenzt. § 7a (1) Z 3 TH-GewV	J	N
3	Alle Räume für die Katzenhaltung sind durch Einrichtungsgegenstände dreidimensional strukturiert und tragen den Bedürfnissen von Katzen Rechnung. Anlage 4 II. Z 3. TH-GewV	J	N
4	Tierunterkünfte sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N
5	Tierunterkünfte sind ausreichend belüftet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N
6	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N
7	Tierunterkünfte sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N
8	Tierhaltungsräume werden stets sauber gehalten. § 7a (1) Z 6 TH-GewV	J	N
9	Tierhaltungsräume samt Einrichtungsgegenständen werden vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert. § 7a (1) Z 8 TH-GewV	J	N
E	Mindestabmessungen der Unterkünfte für eine kurzfristige Haltung		
	Dauer der Haltung max. 3 Monate; Alter der Katzen max. 21 Wochen (Anlage 4 II. Z 4. TH-GewV)		
	Anzahl Unterkünfte nicht erfüllt		
	1	Mindestgrundfläche (für max. 6 Tiere; max. Alter 21 Wochen)	6 m ²
2	Mindestfläche für jedes weitere Tier	1 m ²	J N
3	Mindesthöhe des Raumes	2,5 m	J N

Anmerkungen:

IV. KLEINSÄUGER		keine Kleinsäuger im Geschäft <input type="checkbox"/>		
A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Kleinsäuger zeigen in für eine kurzfristige Haltung gedachten Unterkünften keine Anzeichen, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit oder in ihrem Verhalten gestört sind. § 5 (1) Z 1 TH-GewV	J	N	Keine Unterkünfte für kurzfristige Haltung <input type="checkbox"/>
2	Tierunterkünfte sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
3	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	
4	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen & Beutegreifern (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
B	Betreuung von Tieren			
1	Die Tiere werden mit einer ausreichenden Menge an art- & altersgerechter Nahrung versorgt. Anlage 2 Z 1.4.1. TH-GewV	J	N	
2	Die Tiere haben ständig Zugang zu Wasser in Trinkwasserqualität. Anlage 2 Z 1.4.1. TH-GewV	J	N	
3	Allen Kleinsäufern wird Wasser täglich frisch angeboten. Anlage 2 Z 1.4.4. TH-GewV	J	N	
4	Trinkwasser wird in Trinkflaschen oder standfesten offenen Gefäßen angeboten. Anlage 2 Z 1.4.3. TH-GewV	J	N	
5	Alle Trinkgefäße werden täglich gereinigt. Anlage 2 Z 1.4.4. TH-GewV	J	N	
6	Wasser- & Futtergefäße sind so platziert, dass Verschmutzung des Inhaltes vermieden wird. Anlage 2 Z 1.4.4. TH-GewV	J	N	
7	Futterheu wird in einer Raufe angeboten. Anlage 2 Z 1.4.2. TH-GewV	J	N	Nicht erforderlich <input type="checkbox"/>
8	Die Umgebungstemperatur entspricht der Tierart. Anlage 2 Z 1.5. TH-GewV	J	N	
C	Sozialkontakt			
1	Sozial lebende Kleinsäuger (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen) werden nur gemeinsam mit Artgenossen in einer Gruppe gehalten. Anlage 2 Z 1.6.1. TH-GewV	J	N	Keine sozial lebenden Tiere <input type="checkbox"/>
2	Solitär lebende Tierarten werden einzeln gehalten (z.B. Goldhamster). Anlage 2 Z 1.6.2. TH-GewV	J	N	Keine solitär lebenden Tiere <input type="checkbox"/>
3	Unverträgliche Tiere werden einzeln gehalten. Anlage 2 Z 1.6.2. TH-GewV	J	N	Keine unverträglichen Tiere <input type="checkbox"/>

D	Unterbringung & Ausstattung			
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N	
2	Tierunterkünfte sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
3	Tierunterkünfte sind ausreichend belüftet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
4	Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend. Anlage 1 3.1. (3) 2. THV	J	N	
5	Käfige sind in mind. 60 cm Höhe aufgestellt. Anlage 1 3.1. (12) 2. THV	J	N	
6	Käfige sind dreidimensional strukturiert, den Tieren werden eine Schlafhöhle und erhöhte Liegeflächen angeboten. Anlage 1 3.1. (5) 2. THV, Anlage 1 3.6. (3) 2. THV	J	N	
7	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
8	In allen Unterbringungen ist ein ausreichender Luftaustausch ohne Zugluftbildung sichergestellt. Anlage 2 Z 1.5. TH-GewV	J	N	
9	In allen Unterbringungen ist die gesamte Bodenfläche gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher & saugfähiger Einstreu bedeckt. Anlage 2 Z 1.1.1. TH-GewV	J	N	
10	Heu wird als Einstreu nur verwendet, wenn Heu fressenden Tieren Futterheu in einer Raufe angeboten wird. Anlage 2 Z 1.1.2. TH-GewV	J	N	Keine Heufresser <input type="checkbox"/>
11	Mineralische Katzenstreu, Torfmull, Sand & Futter werden nicht als Einstreu verwendet. Anlage 2 Z 1.1.3. TH-GewV	J	N	
12	Ausreichende Rückzugsmöglichkeiten werden allen Tieren geboten. Die Rückzugsmöglichkeiten können von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden. Anlage 2 Z 1.2. TH-GewV	J	N	
13	Allen Nagetieren steht geeignetes Nagematerial ständig zur Verfügung (z.B. gesundheitlich unbedenkliches Holz, Nagerstein). Anlage 2 Z 1.3. TH-GewV	J	N	
14	Allen Kaninchen steht geeignetes Nagematerial ständig zur Verfügung (z.B. gesundheitlich unbedenkliches Holz, Nagerstein). Anlage 2 Z 1.3. TH-GewV	J	N	

E	Mindestabmessungen der Unterkünfte für eine kurzfristige Haltung (= max. 3 Monate)
----------	---

Tierart	Anzahl Unterkünfte	Mindestgrundfläche (m ²)	J	N	Anzahl nicht erfüllt	Mindesthöhe (m)	J	N	Anzahl nicht erfüllt	Mindestfläche / Tier (m ²)	Mindestfläche für jedes weitere Tier (m ²)	J	N	Anzahl nicht erfüllt	Kommentar
Zwergkaninchen		0,5	J	N		0,5	J	N		L2 x L1,5	L0,5 x L0,5	J	N		
Meerschweinchen		0,5	J	N		0,5	J	N		L2 x L1,5	L0,5 x L0,5	J	N		
Degu		0,5	J	N		0,5	J	N		L2 x L1,5	L0,5 x L0,5	J	N		
Goldhamster		0,1	J	N		0,3	J	N		L3 x L3	L x L0,5	J	N		
Zwerghamster		0,1	J	N		0,3	J	N		L3 x L3	L x L0,5	J	N		
Mäuse		0,1	J	N		0,3	J	N		L3 x L3	L x L0,5	J	N		
Gerbils		0,2	J	N		0,3	J	N		L5 x L5	L5 x L	J	N		
Ratten		0,2	J	N		0,3	J	N		L5 x L5	L5 x L	J	N		
Streifenhörnchen		0,25	J	N		0,8	J	N		L4 x L2	L x L0,5	J	N		
Chinchillas		0,5	J	N		0,6	J	N		L2,5 x L2	L x L0,5	J	N		

L = Körperlänge des Tiers ohne Schwanz

Beispiel:

Unterkunft mit Länge=120cm, Breite=70cm, Höhe=60cm für 6 Zwergkaninchen (L=15cm)

Fläche=0,84m²

Mindestfläche von 0,5m² erfüllt

Mindesthöhe von 0,5m erfüllt

Mindestfläche/Tier und jedes weitere Tier: $(0,15 \times 2) \times (0,15 \times 1,5) + 5 \times (0,15 \times 0,5) \times (0,15 \times 0,5) = 0,0675 + 0,028125 = 0,095625 \text{m}^2$ erfüllt

Anmerkungen:

V. VÖGEL		keine Vögel im Geschäft <input type="checkbox"/>		
A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Vögel zeigen in für eine kurzfristige Haltung gedachten Unterkünften keine Anzeichen, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit oder in ihrem Verhalten gestört sind. § 5 (1) Z 1 TH-GewV	J	N	Keine Unterkünfte für kurzfristige Haltung <input type="checkbox"/>
2	Tierunterkünfte sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
3	Unterkünfte & Inventar werden mindestens 1 x wöchentlich gründlich gereinigt. Anlage 2 Z 2.1.3. TH-GewV	J	N	
4	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	
5	Die Umgebungstemperatur entspricht der Tierart. Anlage 2 Z 2.5.1. TH-GewV	J	N	
6	Glasvitrienen haben entsprechend große Be- & Entlüftungsöffnungen. Anlage 2 Z 2.5.2. TH-GewV	J	N	Keine Glasvitrienen <input type="checkbox"/>
7	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen & Beutegreifern (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
8	Jungvögel werden so aufgezogen, dass sie artgeprägt sind, eine Handaufzucht wird nur in begründeten Ausnahmefällen zum Wohle des Tieres vorgenommen. § 7 (4) TH-GewV	J	N	
9	Der Standort der Unterkünfte ist hell und zugluftfrei. Anlage 2 Z 2.1.4. TH-GewV	J	N	
B	Betreuung von Tieren			
1	Alle Vögel werden art- & altersgerecht gefüttert. Anlage 2 Z 2.4.1. TH-GewV	J	N	
2	Allen Vögeln wird Futter täglich frisch angeboten. Anlage 2 Z 2.4.2. TH-GewV	J	N	
3	Körnerfresser erhalten regelmäßig ungespritztes Grün- & Saffutter. Anlage 2 Z 2.4.1. TH-GewV	J	N	
4	Grit wird angeboten. Anlage 2 Z 2.4.3. TH-GewV	J	N	
5	Alle Vögel werden artgerecht getränkt.	J	N	
6	Allen Vögeln wird Wasser täglich frisch verabreicht. Anlage 2 Z 2.4.2. TH-GewV	J	N	
7	Wasser- & Futtergefäße sind so platziert, dass Verschmutzung des Inhaltes vermieden wird. Anlage 2 Z 2.4.2. TH-GewV	J	N	
8	Auch rangniedere Tiere haben jederzeit Zugang zu Futter & Wasser. Anlage 2 Z 2.4.4. TH-GewV	J	N	

C Unterbringung & Ausstattung				
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N	
2	Alle Käfige haben eine rechteckige Grundfläche. Anlage 2 Z 2.1.1. TH-GewV	J	N	
3	Alle Käfige von weniger als 1 m ² Grundfläche sind von mindestens einer Seite nicht einsehbar. Anlage 2 Z 2.1.1. TH-GewV	J	N	
4	Alle Käfige sind in einer Höhe von mindestens 60 cm aufgestellt (ausgenommen Volieren ab 1,5 m Höhe). Anlage 2 Z 2.1.5. TH-GewV	J	N	
5	Vögel werden nicht in Rundvolieren < 2m Durchmesser gehalten. Anlage 2 Z 2.1.1. TH-GewV	J	N	
6	Tierunterkünfte sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
7	Tierunterkünfte sind ausreichend belüftet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
8	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
9	In Räumen mit Vogelhaltung finden sich keine Beleuchtungskörper, die bei den Tieren einen Stroboskopeffekt bewirken. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
10	Alle Käfige haben eine Vergitterung aus korrosionsbeständigem Material. Anlage 2 Z 2.1.2. TH-GewV	J	N	
11	Die Gitterweite & -festigkeit entspricht der Größe der gehaltenen Vögel. Anlage 2 Z 2.1.2. TH-GewV	J	N	
12	Papageienvögel werden in Käfigen mit Querverdrahtung gehalten. Anlage 2 Z 2.1.2. TH-GewV	J	N	
13	In allen Unterbringungen ist die gesamte Bodenfläche gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher Einstreu bedeckt. Anlage 2 Z 2.2.1. TH-GewV	J	N	
14	Bei Weichfressern wird Sand nicht als Einstreu verwendet. Anlage 2 Z 2.2.2. TH-GewV	J	N	Keine Weichfresser <input type="checkbox"/>
15	Bodenlebende Vögel haben die Möglichkeit zum Scharren. Anlage 2 Z 2.2.3. TH-GewV	J	N	Keine bodenlebende Vögel <input type="checkbox"/>
16	Der Durchmesser der Sitzstangen entspricht der Größe der gehaltenen Vögel. Anlage 2 Z 2.3. TH-GewV	J	N	

17	In jedem Käfig befinden sich mindestens 2 in unterschiedlicher Höhe und versetzt zueinander angebrachte Sitzstangen oder es werden verzweigte Naturäste aus gesundheitlich unbedenklichem Material verwendet. Anlage 2 Z 2.3. TH-GewV	J	N	
18	Allen Vögeln wird täglich eine frische Bademöglichkeit geboten oder die Vögel werden mit Wasser besprüht. Anlage 2 Z 2.6. TH-GewV	J	N	
19	Allen Vögeln werden geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Anlage 2 Z 2.7. TH-GewV	J	N	

E	Mindestabmessungen der Unterkünfte für eine kurzfristige Haltung (= max. 3 Monate)												
----------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tierart	Anzahl Unterkünfte	Mindestgrundfläche (m ²)			Anzahl nicht erfüllt	Mindesthöhe (m)			Anzahl nicht erfüllt	Mindestfläche für jedes weitere Tier (m ²)			Anzahl nicht erfüllt	Kommentar
Sperlingsvögel, Finkenvögel		0,15 (für 1-6 Vögel)	J	N		0,4	J	N		0,04	J	N		
Sittiche		0,2 (für 1-3 Vögel)	J	N		0,4	J	N		0,05	J	N		
Zwergpapageien (bis 30 cm Kopf-Schwanz-Länge)		0,2 (für 1-3 Vögel)	J	N		0,4	J	N		0,05	J	N		
Papageien		0,5 (für 1-3 Vögel)	J	N		1,5	J	N		0,25	J	N		
Amazonenpapageien		0,5 (für 1-3 Vögel)	J	N		1,5	J	N		0,25	J	N		
Graupapageien		0,5 (für 1-3 Vögel)	J	N		1,5	J	N		0,25	J	N		
Kl. Kakadus (über 30cm)		0,5 (für 1-3 Vögel)	J	N		1,5	J	N		0,25	J	N		
Große Kakadus		1,5 (für 1- 2 Vögel)	J	N		2,0	J	N		0,45	J	N		
Aras		1,5 (für 1- 2 Vögel)	J	N		2,0	J	N		0,45	J	N		
Wachteln		0,5 (für 1-10 Vögel)	J	N		0,4	J	N		0,05	J	N		
Zwergwachteln		0,5 (für 1-10 Vögel)	J	N		0,4	J	N		0,05	J	N		

Beispiel:

Unterkunft mit Länge=70cm, Breite=40cm, Höhe=40cm für 6 Wellensittiche

Fläche=0,28m²

Mindestfläche (für max. 3 Vögel) von 0,2m² erfüllt

Mindesthöhe von 0,4m erfüllt

Mindestfläche für jedes weitere Tier: $3 \times 0,05 = 0,15\text{m}^2 + 0,2\text{m}^2 = 0,35\text{m}^2$, nicht erfüllt

In der beschriebenen Unterkunft dürften maximal 4 Wellensittiche untergebracht werden

($0,2 + 0,05 = 0,25\text{m}^2$)

Anmerkungen:

Anmerkungen:

VI. REPTILIEN		keine Reptilien im Geschäft <input type="checkbox"/>		
A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Tierunterkünfte sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
2	Tierunterkünfte sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
3	Tierunterkünfte sind ausreichend belüftet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
4	Das Klima (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit) in den Unterkünften entspricht der jeweils gehaltenen Art. § 5 (4) 2.THV	J	N	
5	Eine nächtliche Temperaturabsenkung in der Unterbringung ist sichergestellt. § 5 (4) 2.THV	J	N	
6	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	
7	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen & Beutegreifern (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
8	Nur Reptilien, die futterfest sind, werden zum Verkauf angeboten. § 7 (3) TH-GewV	J	N	
B	Betreuung von Tieren			
1	Die Tiere werden artgerecht gefüttert. § 5 (9) 2.THV	J	N	
2	Die Tiere werden artgerecht getränkt. § 5 (9) 2.THV	J	N	
3	Sofern es die Tierart erfordert, wird deren Unterkunft 1 x täglich mit Wasser übersprüht.	J	N	
4	Das Wohlbefinden der Reptilien wird täglich kontrolliert. § 20 (1) TSchG	J	N	
5	Tiere werden entsprechend ihrer sozialen Struktur gehalten. § 5 (12) 2.THV	J	N	
6	Solitär lebende Reptilienarten werden einzeln gehalten.	J	N	Keine solitär lebenden <input type="checkbox"/>

C	Unterbringung & Ausstattung	
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J N
2	Der verwendete Bodengrund entspricht ihren artspezifischen Bedürfnissen. § 5 (10) Z 1 2.THV	J N
3	Licht, Wärme und UV-Strahlung entsprechen dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV, § 18 (4) und (5) TSchG	J N
4	Die Ausstattung bietet Versteckmöglichkeiten. § 5 (10) Z 2 2.THV	J N
5	Sofern erforderlich, ist eine entsprechende Bademöglichkeit vorhanden. § 5 (10) Z 3 2.THV	J N
6	Sofern erforderlich gibt es Klettermöglichkeiten in geeigneter Größe und Dimension. § 5 (10) Z 4 2.THV	J N
7	Sofern erforderlich oder möglich sind die Unterbringungen bepflanzt. § 5 (10) Z 5 2.THV	J N
8	Für die Haltung geschlechtsreifer eierlegender Weibchen gibt es spezielle Eiablagemöglichkeiten. § 5 (10) Z 6 2.THV	J N
9	Sofern erforderlich gibt es Sichtschutzeinrichtungen innerhalb des Geheges bzw. zwischen den einzelnen Gehegen. § 5 (10) Z 7 2.THV	J N

D	Mindestabmessungen der Unterkünfte für eine kurzfristige Haltung (= max. 3 Monate)													
----------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tierart	Anzahl Unterkünfte	Mindestgrundfläche (m ²)			Anzahl nicht erfüllt	Mindesthöhe (Wassertiefe bei Wasserschildkröten) (m)			Anzahl nicht erfüllt	Mindestfläche / Tier (m ²)	Mindestfläche für jedes weitere Tier (m ²)			Anzahl nicht erfüllt	Kommentar
			J	N			J	N				J	N		
Landschildkröte		0,18	J	N		0,3	J	N		L3 x L3	L3 x L	J	N		
Wasserschildkröte Landteil		0,06	J	N		0,3	J	N		L2 x L	L x L	J	N		
Wasserschildkröte Wasserteil		0,12	J	N		0,1	J	N		L3 x L2	L2 x L	J	N		
Bodenschlangen		0,18	J	N		0,6	J	N		LS0,66 x LS0,5	LS0,2 x LS0,1	J	N		
Kletternde Schlangen		0,18	J	N		0,8	J	N		LS0,66 x LS0,5	LS0,2 x LS0,1	J	N		
Bodenlebende Echsen		0,18	J	N		0,35	J	N		LS2 x LS2	LS0,5 x LS0,5	J	N		
Kletternde Echsen		0,18	J	N		0,6	J	N		LS2 x LS	LS0,5 x LS0,2	J	N		

L = Körperlänge des Tiers ohne Schwanz; **LS** = Körperlänge des Tieres mit Schwanz

Beispiel:

Unterkunft mit Länge=70cm, Breite=40cm, Höhe=40cm für 6 griechische Landschildkröten (L=10cm)

Fläche=0,28m², Mindestfläche von 0,18m² erfüllt, Mindesthöhe von 0,4m erfüllt

Mindestfläche/Tier: (0,1x3)x(0,1x3)=0,09m² + 5x(0,1x3)x(0,1)=0,15m² = 0,24m², erfüllt

Anmerkungen:

VII. AMPHIBIEN – SCHWANZLURCHE & FROSLURCHE

keine Amphibien im Geschäft

A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Tierunterkünfte sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
2	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	
3	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
4	Tierunterkünfte sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
5	Tierunterkünfte sind ausreichend belüftet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
6	Unterkünfte verfügen über ausreichend große Lüftungsflächen. § 6 (5) 2.THV	J	N	
7	Unterkünfte sind mit Wasser- und Landteil ausgestattet (ausgenommen rein wasserlebende Arten). § 6 (2) 2.THV	J	N	
8	Ausschließlich wasserlebende Arten werden wie Süßwasserfische gehalten. § 6 (2) 2.THV	J	N	
9	Klima- und Wasserverhältnisse sind an die Heimatgebiete der jeweils gehaltenen Art angepasst. § 6 (3) 2.THV	J	N	
10	Hitzeempfindliche Arten aus tropischen Gebieten werden nicht permanent über 26°C gehalten. § 6 (4) 2.THV	J	N	
11	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen & Beutegreifern (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
12	Das Wohlbefinden der Amphibien wird täglich kontrolliert. § 20 (1) TSchG	J	N	

VII a. SCHWANZLURCHE keine Schwanzlurche im Geschäft <input type="checkbox"/>				Nicht zutreffend / Kommentar
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N	
2	Die Unterkünfte sind ausbruchsicher. Anlage 4 Abschnitt 1 (3) 2.THV	J	N	
3	Höhlenbewohner werden unter entsprechenden Lichtverhältnissen gehalten. Anlage 4 Abschnitt 1 (9) 2.THV	J	N	
4	Direktes Sonnenlicht wird vermieden. Anlage 4 Abschnitt 1 (9) 2.THV	J	N	
5	Die Ernährung entspricht ihren artspezifischen Bedürfnissen. Anlage 4 Abschnitt 1 (10) 2.THV	J	N	
6	Auf ein hohes Maß an Hygiene wird geachtet. Anlage 4 Abschnitt 1 (11) 2.THV	J	N	
7	Die Mindestabmessungen der Unterkünfte entsprechen den Angaben der 2. TH-V Anlage 4.	J	N	
8	Das Klima in den Unterkünften der jeweiligen Tierart entspricht den Vorgaben der 2. TH-V Anlage 4.	J	N	

VII b. FROSCHLURCHE		keine Froschlurche im Geschäft <input type="checkbox"/>		Nicht zutreffend / Kommentar
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N	
2	Die Unterkünfte sind ausbruchsicher. Anlage 4 Abschnitt 2.1 (2) 2.THV	J	N	
3	Der Bodengrund des Landteils besteht aus nicht faulendem Material (z.B. Sand, Kies, Tongranulat, Torf, Kokosfasern). Anlage 4 Abschnitt 2.1 (4) 2.THV	J	N	
4	Wird im Wasserteil Bodengrund verwendet, dann handelt es sich um gewaschenen Sand oder Kies. Anlage 4 Abschnitt 2.1 (4) 2.THV	J	N	
5	Erwachsene Tiere werden mit geeigneter tierischer Nahrung gefüttert. . Anlage 4 Abschnitt 2.1 (5) 2.THV	J	N	
6	Larven und Jungtiere werden täglich gefüttert. Anlage 4 Abschnitt 2.1 (5) 2.THV	J	N	
7	Erwachsene Tiere werden 2 bis 3 Mal pro Woche gefüttert. Anlage 4 Abschnitt 2.1 (5) 2.THV	J	N	
8	Auf ein hohes Maß an Hygiene wird geachtet. Anlage 4 Abschnitt 2.1 (6) 2.THV	J	N	
9	Die Mindestabmessungen der Unterkünfte entsprechen den Angaben der 2. THV Anlage 4.	J	N	
10	Das Klima in den Unterkünften der jeweiligen Tierart entspricht den Vorgaben der 2. THV Anlage 4.	J	N	

Anmerkungen:

VIII. ZIERFISCHE – SÜSSWASSER		keine Süßwasser-Fische im Geschäft <input type="checkbox"/>		
A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N	
2	Aquarien sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
3	Aquarien sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
4	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
5	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	
6	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen & Beutegreifern (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
7	Fische werden nicht in kugelförmigen Behältnissen gehalten. § 4 Z 5 TH-GewV	J	N	
8	Versteckmöglichkeiten, Bepflanzung (sofern Fressgewohnheiten der Fische das zulassen), entsprechender Bodengrund (Sand, Kies, Steine) und ausreichender Schwimmraum sind vorhanden. Anlage 5 Abschnitt 1.1 (10) 2.THV	J	N	
9	Technische Geräte zur Sicherung des Sauerstoffgehalts und der Wasserqualität sind vorhanden (Filter, Heizung, Pumpe). Anlage 5 Abschnitt 1.1 (10) 2.THV	J	N	
10	Fische werden in Aquarien von mindestens 54 Liter gehalten (unter 54 l ist verboten). Anlage 5 Abschnitt 1.1 (9) 2.THV	J	N	
11	Die Fischarten werden in Aquariengrößen entsprechend den Angaben der 2. THV Anlage 5 gehalten.	J	N	
B	Betreuung von Tieren			
1	Die Tiere werden artgerecht gefüttert. Anlage 5 Abschnitt 1.1 (16) 2. THV	J	N	
2	Jungfische werden täglich gefüttert. Anlage 5 Abschnitt 1.1 (17) 2.THV	J	N	Keine Jungfische <input type="checkbox"/>
3	Das Wohlbefinden der Fische wird täglich kontrolliert. § 20 (1) TSchG	J	N	
C	Wasserbeschaffenheit & Kontrolle der Wasserparameter			
1	Nitrit ist im Hälterungswasser aller Aquarien nicht nachweisbar. Anlage 2 Z 3.1.1. TH-GewV	J	N	
2	In allen Aquarien wird der Nitrat-Gehalt getestet und beträgt maximal 150 mg/l und wird 14-tägig kontrolliert. Anlage 2 Z 3.1.1. TH-GewV, Anlage 5 Abschnitt 1.1 (15) 2. THV	J	N	

3	In allen Aquarien entsprechen Werte für Gesamthärte (GH), Karbonathärte (KH), Salzdichte und pH-Wert den Werten der Herkunftsgewässer der jeweils gehaltenen Spezies und werden 14-tägig kontrolliert. Anlage 2 Z 3.1.1. TH-GewV, Anlage 5 Abschnitt 1.1 (15) 2. THV	J	N	
4	In allen Aquarien entspricht die Wassertemperatur den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Fischart. Anlage 2 Z 3.1.2. TH-GewV	J	N	
5	Ein regelmäßiger Teilwasserwechsel wird nur mit Wasser in geeigneter Qualität durchgeführt. Anlage 5 Abschnitt 1.1 (15) 2. THV	J	N	
6	Die Beckentemperatur wird täglich überprüft. Anlage 5 Abschnitt 1.1 (15) 2. THV	J	N	
D Vergesellschaftung				
1	Jede Fischart wird entsprechend ihrer natürlichen Sozialstruktur gehalten. Anlage 5 Abschnitt 1.1 (12) 2. THV	J	N	
2	Nur untereinander verträgliche Fischarten mit ähnlichen Ansprüchen an die Wasserbeschaffenheit & -temperatur sind vergesellschaftet. Anlage 2 Z 3.2.1. TH-GewV	J	N	
3	Einzel gehaltenen männliche Kampffische haben ein Wasservolumen von mindestens 1 Liter Wasser zur Verfügung. Anlage 2 Z 3.2.2. TH-GewV	J	N	Nicht vorhanden <input type="checkbox"/>
4	Männliche Kampffische haben keinen dauernden Sichtkontakt zu andern Kampffischmännchen. Anlage 2 Z 3.2.2. TH-GewV	J	N	Nicht vorhanden <input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Anmerkungen:

IX. ZIERFISCHE – MEERWASSER

keine Meerwasser-Fische im Geschäft

A	Allgemeines			Nicht zutreffend / Kommentar
1	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG	J	N	
2	Aquarien sind leicht zu reinigen & zu desinfizieren. § 4 Z 3 TH-GewV	J	N	
3	Aquarien sind ausreichend beleuchtet. § 4 Z 6 TH-GewV	J	N	
4	Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere. Fischarten mit Leuchtorganen oder strenge Höhlenbewohner sind in überwiegender Dunkelheit zu halten. § 4 Z 6 TH-GewV, Anlage 5 Abschnitt 2.1 (10) 2. THV	J	N	
5	Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen, zu hohe / zu tiefe Temperaturen, usw.) geschützt. § 6 (2) TH-GewV	J	N	
6	Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen & Beutegreifern (idealerweise auch mittels Sichtschutz) geschützt. § 6 (1) TH-GewV	J	N	
7	Fische werden nicht in kugelförmigen Behältnissen gehalten. § 4 Z 5 TH-GewV	J	N	
8	Technische Geräte zur Sicherung der Wasserqualität sind vorhanden (Filter, Heizung, Pumpe, Kühlung, Abschäumer). Anlage 5 Abschnitt 2.1 (12) Z 1 2. THV	J	N	
9	Steinaufbauten mit Versteck- Ruhe- und Deckungsmöglichkeit sind vorhanden. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (12) Z2 2. THV	J	N	
10	Bedarfsgemäß freier Schwimmraum ist vorhanden. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (12) Z 3 2. THV	J	N	
11	Der Bodengrund besteht aus kalkreichem schwermetallfreiem Sand, Kies, Stein oder Meersand unterschiedlicher Körnung. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (12) Z 4 2. THV	J	N	
12	Gezeiten, Wellengang und Grundströmungen werden simuliert. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (9) 2. THV	J	N	
13	Die Fischarten werden in Aquariengrößen entsprechend den Angaben der 2. THV Anlage 5 gehalten.	J	N	

B	Betreuung von Tieren			
1	Die Tiere werden artgerecht gefüttert. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (16) 2. THV	J	N	
2	Das Wohlbefinden der Fische wird täglich kontrolliert. § 20 (1) TSchG	J	N	
C	Wasserbeschaffenheit & Kontrolle der Wasserparameter			
1	Nitrit ist im Hälterungswasser aller Aquarien nicht nachweisbar. Anlage 2 Z 3.1.1. TH-GewV	J	N	
2	In allen Aquarien wird der Nitrat-Gehalt getestet und beträgt maximal 150 mg/l und wird 14-tägig kontrolliert. Anlage 2 Z 3.1.1. TH-GewV, Anlage 5 Abschnitt 2.1 (15) 2. THV	J	N	
3	In allen Aquarien entsprechen Werte für Karbonathärte (KH), Salzdichte und pH-Wert den Werten der Herkunftsgewässer der jeweils gehaltenen Spezies und werden 14-tägig kontrolliert. Anlage 2 Z 3.1.1. TH-GewV, Anlage 5 Abschnitt 2.1 (15) 2. THV	J	N	
4	In allen Aquarien entspricht die Wassertemperatur den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Fischart. Anlage 2 Z 3.1.2. TH-GewV	J	N	
5	Ein regelmäßiger Teilwasserwechsel wird nur mit Wasser geeigneter Qualität durchgeführt. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (15) THV	J	N	
6	Die Beckentemperatur und technische Geräte werden täglich überprüft. Anlage 5 Abschnitt 2.1 (15) THV	J	N	
D	Vergesellschaftung			
1	Nur untereinander verträgliche Fischarten mit ähnlichen Ansprüchen an die Wasserbeschaffenheit & -temperatur sind vergesellschaftet. Anlage 2 Z 3.2.1. TH-GewV	J	N	

Anmerkungen:

X. FUTTERTIERE zum Zweck der Verfütterung im Zoofachgeschäft – RATTE / MAUS						
keine Futter-Ratten im Geschäft <input type="checkbox"/>						
keine Futter-Mäuse im Geschäft <input type="checkbox"/>						
A	Allgemeines				Nicht zutreffend / Kommentar	
1	Allen Tieren wird Wasser in Trinkwasserqualität ständig zur Verfügung gestellt. Anlage 1 Abschnitt 3.1. (8) 2. THV			J	N	
2	Allen Tieren wird Wasser täglich frisch verabreicht. Anlage 1 Abschnitt 3.1. (8) 2. THV			J	N	
3	Allen Tieren wird Futter täglich frisch verabreicht. Anlage 1 Abschnitt 3.1. (8) 2. THV			J	N	
4	Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass diese keine Verletzungen (z.B. scharfe Kanten) erleiden können. §18 (2) TSchG			J	N	
5	Ratten als Futtertiere werden nicht einzeln gehalten. Anlage 1 Abschnitt 5.1. Z 1 2. THV			J	N	
6	Mäuse als Futtertiere werden nicht einzeln gehalten. Anlage 1 Abschnitt 5.1. Z 1 2. THV			J	N	
7	In allen Unterkünften wird eine staubfreie Einstreu verwendet. Anlage 1 Abschnitt 5.1. Z 2 2. THV			J	N	
8	In allen Unterkünften werden den Tieren ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Anlage 1 Abschnitt 5.1. Z 3 2. THV			J	N	
9	In allen Unterkünften wird den Tieren ausreichend Nistmaterial angeboten. Anlage 1 Abschnitt 5.1. Z 3 2. THV			J	N	
10	In allen Unterkünften werden den Tieren ausreichend Versteckmöglichkeiten angeboten. Anlage 1 Abschnitt 5.1. Z 3 2. THV			J	N	
B	Mindestabmessungen der Unterkünfte					
	Ratten und Mäuse dürfen als Futtertiere unter den unten angeführten Mindestanforderungen gehalten werden, sofern die oben genannten Punkte erfüllt sind. Anlage 1 Abschnitt 5.2. 2. THV				Anzahl Unterkünfte nicht erfüllt	
Ba	RATTE					
1	Mindestgrundfläche der Unterkunft	600 cm ²	J	N		
2	Mindestplatzbedarf pro Tier	300 cm ²	J	N		
3	Mindesthöhe der Unterkunft	18 cm	J	N		
Bb	MAUS					
1	Mindestgrundfläche der Unterkunft	350 cm ²	J	N		
2	Mindestplatzbedarf pro Tier	115 cm ²	J	N		
3	Mindesthöhe der Unterkunft	14 cm	J	N		

Anmerkungen:

Zusammenfassung:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a summary or conclusion. It occupies the majority of the page's vertical space.

www.bmgf.gv.at

